

9474. Anschlussamnestie für die Wehrsteuer. Bundesbeschluss

Amnistie fiscale concernant l'impôt pour la défense nationale. Arrêté fédéral

Siehe 1966 Seite 270 hiervor — Voir 1966 page 270 ci-devant

Differenzen — Divergences

Beschluss des Nationalrates vom 8. Juni 1967

Décision du Conseil national du 8 juin 1967

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Odermatt, Berichterstatter: Vor Jahresfrist hat der Ständerat als Prioritätsrat die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Motion Mäder betreffend Anschlussamnestie für die Wehrsteuer beim Erlass kantonaler Steueramnestien und die dahерigen Anträge des Bundesrates beraten. Zur Auffrischung der damaligen Ausgangslage sei wiederholt, dass der Bundesrat zwei Entwürfe unterbreitete: a) einen Bundesbeschluss über die Anschlussamnestie für die Wehrsteuer. Diese Vorlage entsprach dem Motionsbegehr. Es handelt sich um einen dem obligatorischen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss; b) einen Bundesbeschluss über die Änderung des Wehrsteuerbeschlusses im Sinne der Straffreiheit für die Steuerhinterziehung bei Selbstanzeige, der nur dem fakultativen Referendum unterstehen würde.

Unser Rat entschied sich — entgegen der Empfehlung des Bundesrates, der Variante «Straflosigkeit bei Selbstanzeige» zuzustimmen — mit 17:13 Stimmen für Eintreten auf den Bundesbeschluss über die Anschlussamnestie. Das Resultat der gesamten Abstimmung lautete: 17 Stimmen für die Anschlussamnestie und 9 dagegen. Der Nationalrat fand an dem Kind, bei dem der Ständerat mehrheitlich die Patenschaft übernommen hatte, kein sonderliches Wohlgefallen, indem in den Beratungen der nationalrätlichen Kommission und im Plenum sich überhaupt kein Votant fand für die Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Die vorberatende nationalrätliche Kommission erteilte dem Bundesrat den Auftrag, einen Bericht und Antrag für eine allgemeine Steueramnestie vorzulegen. In diesem Bericht sollte er auch Stellung nehmen zu Modifikationen der Anschlussamnestie, der Straflosigkeit bei Selbstanzeige und zur Frage einer allgemeinen Steueramnestie. Von all den im Bericht des Bundesrates vom 10. Februar 1967 an die Kommission in Erwägung gezogenen 5 Möglichkeiten gesetzgeberischer Lösungen fand in der nationalrätlichen Kommission nur der Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie Gegenliebe. Der Bundesrat selbst hatte sich im Bericht dahingehend ausgesprochen, dass er nach wie vor die Selbstanzeigelösung vorziehe. Andernfalls gebe er der allgemeinen Steueramnestie gegenüber der vom Ständerat beschlossenen bedingungslosen Anschlussamnestie den Vorzug.

In Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage der Kantone und Gemeinden hielt die Kommission des Nationalrates eine allgemeine Steueramnestie als gerechtfertigt. Der Bundesrat wurde deshalb eingeladen, entsprechende Entwürfe zu einem Verfassungsartikel und zu einer Gesetzesänderung betreffend die Wehrsteuer vorzulegen. Man wollte mit dem Verlangen auf die gleichzeitige Vorlage eines Entwurfes zu einem Ausführungsgesetz über die allgemeine Steueramnestie eine für die eidgenössische Abstimmung klare Situation schaffen. Mit der Vorlage eines Berichtes vom 12. Mai 1967 kam der Bundesrat diesem Auftrage nach. Gemäss Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie soll der Bund die Befugnis erhalten, während der Jahre 1969 bis 1973 eine einmalige Steueramnestie mit Wirkung für die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden anzuordnen. Gleichzeitig unterbreitete das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Durchführung der allgemeinen Steueramnestie auf 1. Januar 1969 und die Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses. Die nationalrätliche Kommission stimmte diesen Entwürfen mit einigen Abänderungen zu. Die Beratungen im Nationalrat erbrachten eine beinahe einstimmige Gutheissung der beiden Vorlagen. Der Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie wurde mit 108:7 Stimmen und das Bundesgesetz über die Durchführung der allgemeinen Steueramnestie auf 1. Januar 1969 und die Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses mit 105:9 Stimmen genehmigt.

Ich habe Ihnen die Entwicklung der Kommissions- und Ratsverhandlungen in der Volkskammer aus dem Grunde etwas einlässlich geschildert, weil der Nationalrat vollständig von unserem letzjährigen Beschluss abgegangen ist. Ihre Kommission, die am 13. September letzthin in Bern tagte, prüfte eingehend die durch die Beschlüsse des Nationalrates entstandene Lage. Es war uns klar, dass mit dem andern Rat eine Uebereinstimmung nur erreicht werden könnte, wenn wir den beiden Vorlagen in den wesentlichen Grundzügen zustimmen würden. Deshalb beschloss die Kommission mit 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen Eintreten auf die Verfassungsvorlage und Zustimmung zum Ausführungsgesetz. Es gehört zu den Seltenheiten, dass die Bundesversammlung einer Vorlage des Bundesrates die Gefolgschaft verweigert und eine eigene Lösung in einer wichtigen Frage sucht. Mit dem Beschluss des Nationalrates wird nicht neues Ideengut in die Welt gesetzt, sondern es wurde vielmehr auf jene Vorlage für die Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie, die am 2. Februar 1964 von Volk und Ständen verworfen wurde, zurückgegriffen. Ein Unterschied besteht jedoch, indem es sich diesmal nur um eine Kompetenzvorschrift handelt, die für sich allein noch keine rechtswirksame Amnestie auslöst. Dies wird erst der Fall sein, wenn das Ausführungsgesetz in Kraft tritt. Der endgültige Entscheid über die tatsächliche Durchführung einer allgemeinen Amnestie würde also erst mit dem Erlass bzw. dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes getroffen, das dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 89 der Bundesverfassung untersteht. Ist ein Verzicht auf unseren letzjährigen Mehrheitsbeschluss zu verantworten?, so müssen wir uns fragen. Von den Gegnern der damaligen Vorlage wurde in der Diskussion über die Anschlussamnestie in unserem Rat mit einem Recht — heute darf ich das sagen — geltend gemacht, die Anschlussamnestie schaffe ungleiches Recht, indem der reuige Wehrsteuer-Defraudant

in jenen Kantonen, die eine kantonale Amnistie durchführen, steuerrechtlich begünstigt werde gegenüber jedem defraudierenden Bürger mit Steuerdomizil in einem nicht amnestierenden Kanton.

Mit der allgemeinen Amnistie fällt dieser Einwand dahin. Es verbleibt deshalb in erster Linie noch die Prüfung der Frage, ob eine allgemeine Steueramnestie vom steuerrechtlichen und staatspolitischen Standpunkt aus opportun und verantwortbar sei. Ueber diese Frage wurde in unserem Rat einlässlich diskutiert, als in der Sommersession 1963 der Defraudationsbericht des Bundesrates vom 25. Mai 1962 zur Motion Eggenberger und der Beschluss des Nationalrates für eine allgemeine Steueramnestie auf 1. Januar 1965 zur Beratung standen. Mit meisterlicher Eloquenz vertraten damals die Herren Kollegen Dr. Mäder den befürwortenden und Dr. Obrecht als Kommissionspräsident und als Vertreter des Minderheitsantrages den ablehnenden Standpunkt. Ich verzichte aus Rationalisierungs- und Zeitgründen darauf, das Pro und Contra in der Steueramnestiefrage zu recapitulieren. Zwischen der damaligen und heutigen Behandlung des Geschäftes liegt der negative Volks- und Ständeentscheid vom 2. Februar 1964. Das kann aber meines Erachtens die eidgenössischen Räte nicht hindern, heute trotzdem wieder eine Vorlage mit dem gleichen Ziel zu beraten und ihr zuzustimmen. In der Kommission wurde von keinem Mitglied ein Antrag gestellt, an unserem früheren Beschluss betreffend Anschlussamnestie für die Wehrsteuer festzuhalten. In Anbetracht der eklatanten Mehrheit im Nationalrat für die allgemeine Amnistie wäre ein Festhalten aussichtslos. Außerdem können sich die föderalistischen Befürworter der Anschlussamnestie damit trösten, dass ihr Begehr auch in der generellen Amnistie seine Erfüllung findet.

In einem Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Juli 1967 an die Mitglieder unserer Kommission wurde mitgeteilt, dass der Bundesrat den Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes ermächtigt habe, den Standpunkt des Bundesrates in der Frage des Erlasses einer allgemeinen Steueramnestie wie folgt zu vertreten:

1. Der Bundesrat überlässt die Verantwortung für die Anordnung einer allgemeinen Steueramnestie anstelle der von ihm vorgesehenen straflosen Selbstanzeige dem Parlament. Dieser neue Lösungsvorschlag ist dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

2. Der Bundesrat bedauert die Eliminierung der kontrollverschärfenden Massnahmen bei der Amnistie. Der Nationalrat hat nämlich im Artikel 9., Absatz 2, der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung entgegen dem Vorschlag des Bundesrates den Nachsatz, der Bundesgesetzgebung obliege auch die Anordnung von Massnahmen für die Wehrsteuer zur Verhinderung künftiger Steuerhinterziehungen, gestrichen. Damit unterscheidet sich der Bundesbeschluss in einem wesentlichen zweiten Punkt von jenem vom 27. September 1963, der in der Volksabstimmung verworfen wurde. Diese Streichung, mit der unsere Kommission stillschweigend einverstanden war, soll keineswegs besagen, dass nach der Durchführung der Amnistie die Defraudation wieder vorn beginnen könne oder solle. Sie muss mit allen Mitteln, unter Respektierung des Berufs-, Amts- und Bankgeheimnisses, bekämpft werden. Die hiefür nötigen Bestimmungen aufzustellen, wird beim Erlass des Wehrsteuergesetzes dann gegeben sein. Für den Moment

geht es also in erster Linie darum, die Vorlage nicht mit einem Drohingersystem zu belasten, wie dies bei der am 2. Februar 1964 verworfenen Vorlage der Fall war.

Ist die Vollamnestie im heutigen Zeitpunkt zu verantworten? In Anbetracht der prekär gewordenen Finanzlage des Bundes, der meisten Kantone, vieler Städte und Gemeinden muss die Frage der besseren Erfassung des Steuersubstrats bejaht werden. Die Steueramnestie ist neben andern Massnahmen ein Mittel dazu. Dabei dürfte der Bund anfänglich der Leidtragende sein, indem durch die infolge der Steueramnestie ausgelöste vermehrte Deklaration des Wertschriftenertrages ein Minderertrag bei der Verrechnungssteuer von schätzungsweise 120 bis 130 Millionen Franken resultieren würde. Abgesehen von diesem Ausfall wird der Bund in nächster Zeit ohnehin nach neuen Einnahmequellen suchen müssen, um das finanzielle Gleichgewicht der Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei den zunehmenden Forderungen an den Bund bewahren zu können. Uebrigens zeigt der Anstieg des Ertrages der Verrechnungssteuer von 357 Millionen Franken im Jahre 1965 auf 443 Millionen Franken im Jahre 1966, dass das defraudierte Vermögen bzw. der defraudierte Vermögensertrag merklich zugenommen hat. Die Zunahme ist nicht allein auf eine vermehrte Spartätigkeit und auf den Zinsanstieg zurückzuführen.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zum formellen Wirkungsbereich der Amnestie. In einer Eingabe der Schweizerischen Bankiervereinigung, des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und des Schweizerischen Gewerbeverbandes vom 17. September 1967 wird ausgeführt, eine Amnistie werde nur dann erfolgreich sein, wenn sie umfassend sei und sich nicht allein auf die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden beschränke, sondern sich auch auf die indirekten Abgaben erstrecke. Deshalb sollten auch die Warenumsatzsteuer und die Sozialabgaben in die Amnistie einbezogen werden. Die Kommission liess sich von den Vertretern der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingehend über diese Frage orientieren. Sie gelangte zur Schlussfolgerung, dass die Volddeklaration von Vermögen und Einkommen keine Nachforderungen in bezug auf Warenumsatzsteuer und Beiträge an die AHV, die IV und die Erwerbsersatzordnung auslöse. Aus der Steuererklärung können keine Schlüsse abgeleitet werden, ob die Warenumsatzsteuer in vollem Umfang abgeliefert bzw. erfasst wurde oder nicht. «Wir haben auch gar nicht im Sinne», so erklärte Herr Direktor Dr. Grosheintz in den Kommissionsverhandlungen, «die Steuererklärungen für die direkten Steuern zur Ueberprüfung der entrichteten Warenumsatzsteuer auszuwerten». Wir haben dann von der Kommission aus noch einen zusätzlichen Bericht über diese Frage verlangt. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern der Kommission am 25. September zugestellt. Ich möchte danken für die prompte Zustellung des Berichtes in dieser kurzen Zeit wie auch für die Bereitwilligkeit, uns alle Unterlagen, die für unsere Beratungen notwendig waren, zu beschaffen. Aus diesem Bericht möchte ich in bezug auf die Warenumsatzsteuer nur folgenden Passus anführen: «Im übrigen stellen die Fälle absichtlicher Verheimlichung von Umsätzen bei der Warenumsatzsteuer die Ausnahme dar. Bei annähernd 70 000 Steuerpflichtigen und jährlich über 3500 Betriebskontrollen ergeben sich jährlich nicht mehr als 50 Strafverfahren wegen vorätzlicher Steuerhinterziehung. Der weit überwiegende Teil der Steuernachforderungen ist auf nicht vorsätzlich

begangene Fehler in der Selbstveranlagung durch die Steuerpflichtigen zurückzuführen. Für solche Widerhandlungen besteht im Falle der Selbstanzeige bereits die Zusicherung der Straflosigkeit in Artikel 36, Absatz 4, des Warenumsatzsteuerbeschlusses». Das gleiche gelte auch für die Beiträge an die Sozialinstitutionen des Bundes. Wenn ein Steuerpflichtiger auf den 1. Januar 1969 eine vollständige Steuererklärung abgibt, dann wird der AHV-Ausgleichskasse lediglich gemeldet, welche Beiträge ein Steuerpflichtiger gestützt auf die Veranlagungsfaktoren für die Jahre der laufenden Steuerperiode zu entrichten habe. Die Eidgenössische Steuerverwaltung erachtet nach einer eingehenden Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung den Einbezug der Sozialversicherungsbeiträge in die Amnestie als nicht notwendig. Die Kommission stellt deshalb keinen Antrag für eine Ergänzung des Bundesbeschlusses in dieser Richtung.

Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf den Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie. Ein Antrag auf Nichteintreten wurde im Schosse der Kommission nicht gestellt, auch kein Antrag in bezug auf Festhalten an unserem letztes Jahr gefassten Beschluss. Dagegen enthielten sich zwei Mitglieder der Stimme.

Betreffend das Bundesgesetz über die Durchführung der allgemeinen Steueramnestie ab 1. Januar 1969 werde ich bei der Behandlung der betreffenden Vorlage kurz orientieren.

Zum Schluss meines Eintretensreferates möchte ich noch eine Bemerkung anknüpfen. Ich habe bei meinem Referat über die Anschlussamnestie ausgeführt, dass wir in bezug auf die Gültigkeit auf die Verhältnisse im Kanton Luzern Rücksicht nehmen müssen. Der Grosse Rat dieses Kantons hat für die Steuerperiode 1965/66 eine Amnestie beschlossen, die dann wirksam ist, wenn eine volle Deklaration stattfindet. Diese kantonale Amnestie wurde damals dem Bürger ausdrücklich mit Rücksicht auf die Anschlussamnestie zugebilligt, die vom Bund beschlossen werde. Es wurde propagiert, man soll die Gelegenheit der Amnestie benützen. Die Anschlussamnestie hätte sich von Bundes wegen bekanntlich nur auf die Wehrsteuer erstreckt. Nun haben wir eine ganz veränderte Situation. Diese wird sich selbstverständlich für diejenigen, die nun für die Steuerperiode 1965/66 ihre Deklaration umfassend abgegeben haben, auswirken, indem die Anschlussamnestie auf die Wehrsteuer nun nicht folgt. So werden nun diejenigen, die ehrlich ihre Deklaration ausgefüllt haben, sich als die Düperten vorkommen. Sie haben damals in gutem Glauben gehandelt.

Wie wird dieses Verhältnis gelöst? Es wird nun Sache der Behörden des Kantons Luzern sein, mit den Bundesbehörden über eine Lösung zu verhandeln. Ich habe mit Herrn Direktor Dr. Grosheintz gesprochen. Er hat sich bereit erklärt, dass der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes und die Organe der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Verhandlungen über diese Frage mit den Behörden des Kantons Luzern aufnehmen werden.

Ich glaubte, diese Ausführungen hier geben zu müssen, weil noch gestern an verschiedene Mitglieder unseres Rates ein Schreiben gerichtet wurde, das auf diese nicht erfreuliche Situation hinweist.

Ich bitte Sie, auf die erste Vorlage, Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie, einzutreten.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Nänni: Wie Sie soeben mit den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten erfahren haben, hat die Kommission sowohl der Verfassungsvorlage als auch dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie mit allen Stimmen, bei zwei Enthaltungen, zugestimmt. Ich bekenne mich als einen dieser zwei Abstinenten und fühle mich verpflichtet, Ihnen eine kurze Erklärung darüber abzugeben, aus welchen Gründen ich zusammen mit Herrn Kollege Guisan gegen beide Vorlagen stimmen werde.

Eine Steueramnestie, liege sie in der Form der vom Nationalrat beschlossenen Vollamnestie für die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, oder aber in der Form der von unserem Rate letztes Jahr beschlossenen Anschlussamnestie im Sinne der Motion Mäder vor uns, betrachte ich als unangebracht und als unnötig. Eine Amnestie jeglicher Form bedeutet, dass die Sühne für begangenes Unrecht ausbleibe für denjenigen, der das Unrecht bekennt. Auf den ersten Blick erscheint dieser Gedanke als edel, und es wird ihm auch die Auszeichnung beigelegt, er schaffe Rechtsgleichheit für alle. Bei genauerer Betrachtung ist die Rechtsungleichheit, die durch eine Steueramnestie geschaffen wird, kaum zu übertreffen. Während jedermann, der seine Mitmenschen um einige Franken betrügt, wegen Betrugs unnachgiebig mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft wird, kann derjenige, der den Staat während Jahren um grosse Beträge betrogen hat (man spricht zwar ganz verschämt nur von Hinterziehen), nicht nur jeglicher Geldstrafe, sondern darüber hinaus auch jeglicher Ablieferung der erschlichenen Vermögensvorteile entgehen. Ich frage Sie, wo liegt denn hier noch die Rechtsgleichheit gegenüber der überwiegenden Zahl der ehrlichen Steuerzahler? Eine Steueramnestie verschafft somit nur Rechtsungleichheit unter den Defraudanten, jedoch krasse Rechtsungleichheit gegenüber den andern. Dazu kommt erst noch, dass absolut keine Gewähr dafür geboten ist, dass erstens derjenige, der in den Genuss der Amnestie kommt, wirklich alle seine Karten auf den Tisch gelegt hat, und zweitens, dass wirksame Mittel gegen künftige Hinterziehungen geschaffen wären.

Für meine ablehnende Haltung besteht aber noch ein weiterer Grund. Eine Amnestie jeglicher Art kann nur angebracht sein, wenn ganz ausserordentliche Umstände eine derartige Rechtswohltat rechtfertigen, Umstände, deren Aussergewöhnlichkeit die entstehende Rechtsungleichheit überwiegen. Mit einigem Recht konnte man nach Ende des Zweiten Weltkrieges von solchen Umständen sprechen. Oder sie könnten dann eintreten, wenn durch Umgestaltung der Steuergesetze oder vielleicht als Basis für eine neue Finanzordnung neue Grundlagen geschaffen würden. Dass heute ein solcher ausserordentlicher Grund bestehe, kann niemand behaupten. Das Ausserordentliche von heute kann in zwei Sätzen kurz ausgedrückt werden: Erstens liegt es darin, dass die Finanzklemme der öffentlichen Hand zur Hoffnung verleitet, eine Steueramnestie lasse den Geldstrom anschwellen, und zweitens liegen sage und schreibe ganze $3\frac{1}{3}$ Jahre hinter uns, seitdem das Schweizer Volk und die eidgenössischen Stände mit aller Deutlichkeit nein zur Amnestie gesagt haben. Eine Amnestievorlage im heutigen Zeitpunkt bedeutet nichts anderes als die Kapitulation des Rechts vor einem bestimmten Zweck und die Missachtung des klaren Volkswillens, und auf eine sol-

che Missachtung wird der Schweizer Bürger sauer reagieren. Aus diesen Gründen lehne ich die Vorlagen ab und beantrage Ihnen Nichteintreten auf den Entwurf des Nationalrates. Als Alternative empfehle ich Ihnen, die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung der straflosen Selbstanzeige, gemäss Botschaft vom 6. Juni 1966.

Hofmann: Als Mitglied der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen Eintreten auf die beiden Vorlagen und Zustimmung zu sämtlichen Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Idee der Amnistie innerhalb des Jahres, seitdem wir letztes Jahr die Anschlussamnistie in diesem Rate behandelt haben, erhebliche Fortschritte gemacht hat. Das ergibt sich aus dem Beschluss des Nationalrates, der — man darf das wohl sagen — noch vor einem Jahr in unserem Rate keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Das ergibt sich ferner aus verschiedenen Eingaben von Wirtschaftsverbänden usw. Diese Entwicklung, die während dieses Jahres vor sich gegangen ist, ist meines Erachtens zu begrüssen; denn ich halte die heutige Vorlage für besser als das, was unser Rat letztes Jahr beschlossen hat.

Man darf nicht übersehen, dass die Motion Mäder die Konsequenz aus der Verwerfung der allgemeinen Amnistie vom 2. Februar 1964 war. Dr. Mäder war für die allgemeine Amnistie eingetreten. Nachdem sie aber nicht möglich war, versuchte er für die amnestiefreudlichen Kantone damals das herauszuholen mit seiner Motion, was bestenfalls als möglich erschien. Nun aber zeigt sich die Chance einer allgemeinen Amnistie, und ich bin mit der Kommissionsmehrheit der Meinung, dass diese Chance realisiert werden sollte, da eine allgemeine eidgenössische Amnistie rein sachlich einmal viel mehr Aussichten auf Erfolg hat, während das, was wir letztes Jahr beschlossen haben — die Anschlussamnistie —, vielleicht staatspolitisch im Hinblick auf die kantonale Steuerhoheit theoretisch etwas für sich hatte, praktisch aber bei der grossen wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtung unter den Kantonen zweifellos erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht hätte. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Bedenken, die letztes Jahr Herr Kollege Meier, der zürcherische Finanzchef, vorgebracht hat, Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben müssten, dass der eine Kanton die Anschlussamnistie beschliesst und durchführt, der Nachbarkanton wieder vielleicht nicht. Eine allgemeine Amnistie schafft auch die Gleichbehandlung sämtlicher Steuerpflichtiger der Schweiz und bietet ihnen allen gleiche Chancen.

Ich bin auch der Meinung, dass die heutige Vorlage, wie sie der Nationalrat uns unterbreitet, gegenüber der letztyährigen Vorteile bringt. Nun wirft Herr Kollege Nanny wiederum die Frage nach der moralischen Begründung einer Amnistie ganz allgemein auf. Die Meinungen darüber gingen in der Kommission erneut auseinander, indem die einen der Auffassung sind, eine Amnistie schaffe Ungerechtigkeiten gegenüber dem ehrlichen Steuerzahler, andere wenden ein, es sei für den ehrlichen Steuerzahler besser, wenn die Ungerechtigkeit zwischen ehrlichem und unehrlichem Steuerzahler endlich einmal bestmöglichst behoben werde. Man könnte in diesem Zusammenhang auch einmal, wenn man von Gerechtigkeit spricht, die Frage aufwerfen, ob denn eine Steuergesetzgebung gerecht ist, welche die Steuerhinterziehung in einem Ausmass, wie sie heute behauptet

wird, ermöglicht. Dazu müssen wir sagen, dass wir Schweizer — Bürger und Parlamentarier — offenbar aus mannigfaltigen und zum Teil sicher zutreffenden Gründen nicht gewillt sind, dem Fiskus jene Mittel in die Hand zu geben, die eine massive Steuerhinterziehung verunmöglichen. Was bleibt dann? Ein allgemeiner Appell an verbesserte Steuerehrlichkeit dürfte nichts nützen, so dass dann eben nur noch die Zuflucht zur Amnistie bleibt, gleichgültig, ob diese sympathisch oder unsympathisch ist. Lediglich eine Amnistie schafft die Möglichkeit, dem Fiskus, vorab den Kantonen und den Gemeinden, erhebliche neue Mittel zuzuführen, auf welche Kanton und Gemeinden notwendig angewiesen sind. Herr Nationalrat Eggengerger aus dem Kanton Sankt Gallen hat im Nationalrat ausgeführt, dass vom Standpunkt des Fiskus aus gesehen eine Amnistie nun einfach unerlässlich geworden sei. Es wird verlangt, dass eine ausserordentliche Situation für eine Amnistie gegeben sein müsse. Ich glaube, dass diese Situation deshalb gegeben ist, weil nach einer beispiellosen Konjunktur nun die Möglichkeit gegeben werden soll, eine offenbar sehr stark gewordene Defraudation wieder bestmöglich zu beheben.

Eine Amnistie soll umfassend sein. Herr Kollege Nanny wirft wiederum das Problem der straflosen Selbstanzeige auf. Ich erinnere daran, dass unsere Kommission und der Rat letztes Jahr diese Möglichkeit verworfen haben. Die straflose Selbstanzeige besteht, wenn ich mich recht erinnere, bereits in sechs Kantonen mit wenig Erfolg. In der Regel wird bei der straflosen Selbstanzeige die Selbstanzeige auf den Erbfall bewusst hinausgeschoben und somit der Zeitpunkt der Amnistie selbst gewählt. Der Kanton Zürich hat letztes Jahr im Vernehmlassungsverfahren zur straflosen Selbstanzeige folgende bemerkenswerten und meines Erachtens richtigen Ausführungen gemacht: «Die vorgeschlagene Bestimmung über die Selbstanzeige würde allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht entsprechen und würde die Rechtsgleichheit in stärkerem Masse verletzen als eine zeitlich befristete Anschlussamnistie. Zudem würde durch die straflose Selbstanzeige die Entwicklung des kantonalen Rechts im unerwünschten Sinne durch eine solche Dauerlösung stark beeinflussen. Praktisch kommt die straflose Selbstanzeige einer Daueramnistie gleich.»

Nun soll gemäss Vorschlag der Kommission diese allgemeine Amnistie möglichst vor allem entlastet werden, was die Annahme der Vorlage durch das Volk erschweren könnte. Es soll ein günstiges Klima für die Amnistie geschaffen werden, denn man weiss, dass die letzte Vorlage weitgehend durch die Auflagen, welche mit der Amnestievorlage verbunden waren, gefährdet und verworfen worden sein dürfte. Es soll jetzt dem ehrlich und vollständig Amnestierenden die Möglichkeit geboten werden, ohne Folgen die Sache in Ordnung zu bringen. Was nachher mit dem weiterhin Unehrlichen geschieht, ist meines Erachtens der zweite Schritt und späteren Beschlüssen vorbehalten. Die Steuerverwaltung zog eine Ausdehnung der Auskunfts- und Bescheinigungspflicht vor. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diesen Artikel wieder vollständig zu streichen. Nach Auffassung der Mehrheit handelt es sich hier bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung um einen Rückfall in den Versuch, die Amnistie mit neuen Kontrollmassnahmen zu verquicken, was die Kommissionsmehrheit ablehnt, weil das späteren Erörterungen und Beschlussfassungen vorbehalten sein soll. In diesem Sinne empfiehle

ich Ihnen, sämtlichen Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Bachmann: Ich möchte heute nicht lange über den Wert oder Unwert einer Steueramnestie in unserer staatlichen Rechtsordnung philosophieren. Darüber kann man in der Tat in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Ich möchte auch nicht darüber philosophieren, ob es psychologisch richtig ist und politisch verantwortet werden kann, nach knapp dreieinhalb Jahren eine neue Vorlage in Angriff zu nehmen. Ich gehe eigentlich von zwei realen Tatsachen aus: einmal davon, dass der Nationalrat mit elementarer Wucht diese Amnestie mit 108:7 Stimmen beschlossen hat, und sodann davon, dass in einigen schweizerischen Kantonen gegenwärtig ein tiefes Sehnen nach der Steueramnestie festzustellen ist. Ich glaube, wir im Ständerat sollten das hören; denn im Grunde genommen ist die Tendenz einzelner Kantone richtig, vorerst einmal das Steuersubstrat vollständig zu erfassen, bevor auf den fast einzigen Ausweg in den Kantonen gegangen wird, nämlich Steuererhöhungen zu verfügen. Ich werde somit auch von diesem Standpunkt aus für die Amnestie stimmen. Auch der Ständerat will wohl kaum den Tod des Sünder, sondern dass er lebe und sich bekehre. Diese Art Menschen-schlag reicht nach meiner Erfahrung als kantonaler Finanzdirektor in alle Kreise unseres Volkes hinein, ob gross oder klein, ob arm oder reich. Dieser Menschen-schlag hat immerhin seit dem Jahre 1944 bis heute warten müssen. In der Zwischenzeit sind einige Massnahmen eingeführt worden, wie beispielsweise die Verschärfung der Verrechnungssteuer und die bessere Erfassung der Fondsanteile.

Noch eine Detailbemerkung: Ich habe mich in der Kommission dafür verwendet, dass die Frage eingehend geprüft werden sollte, ob auch die Warenumsatzsteuer einzubeziehen sei. Das wäre neu. Die bisherigen Amnestien haben die Warenumsatzsteuer nie erfasst. Ich habe dies aus zwei Gründen gemacht: Erstens weil der Bund damit rechnen muss, dass seine bisher sehr ergiebige und ständig angestiegene Finanzquelle der Verrechnungssteuer von gegenwärtig 443 Millionen Franken zurückgehen wird. In welchem Ausmass, bleibe dahingestellt. Ich glaube vorläufig nicht an die 120 Millionen, die der Kommissionspräsident genannt hat. Ich habe diese Frage ferner zur Diskussion gestellt, weil mit einer allfälligen Amnestie auf der Warenumsatzsteuer, dieser zentralen Finanzquelle des Bundes von gegenwärtig 1 246 000 000 Franken, der Bund alleiniger Nutzniesser einer Amnestie sein könnte. Sie sehen, wie ich mich bemühe, dem Bund neue Einnahmen zu verschaffen! In der Kommission ist dieser Gedanke von der Verwaltung abgelehnt worden, und auch im neuerlichen Bericht vom 25. September hat die Steuerverwaltung geschrieben, es bestehe kein Bedürfnis und es würde kein Erfolg erwartet werden können. Ich möchte auch meinerseits der Steuerverwaltung für diese Promptheit danken. Ich anerkenne diese rasche Arbeit, stelle aber fest, dass offenbar zwischen der Verwaltung und gewissen Wirtschaftskreisen Meinungsverschiedenheiten über den Wert und das Ausmass eines allfälligen Einbezugs der Warenumsatzsteuer bestehen. Es stehen sich hier zwei Auffassungen gegenüber. Mein Votum bezieht, Herrn Bundespräsident Bonvin und die Verwaltung zu bitten, diese Frage allenfalls weiterzuprüfen, mit den zuständigen Wirtschaftskreisen weiterzubehandeln und darüber zu beraten. Ich habe das in der Zwi-

schenzeit auch getan. Ich habe mich an verschiedene Treuhandbüros und an gewisse Wirtschaftskreise gewandt. Ich habe darüber folgenden Situationsbericht erhalten, den ich Ihnen zum Schluss vorlesen möchte: «Es ist davon auszugehen, dass ein Steuersünder aus den Kreisen der Wirtschaft vielfach deshalb kein Bedürfnis nach Amnestie hat, weil er unverbuchte Einnahmen nicht deklariert hat. Für den Nichtgrossisten im Sinne des Wust-Beschlusses ergibt sich dabei bezüglich der Warenumsatzsteuer kein Problem. Anders steht es beim Wust-Grossisten. Da die Vermutung naheliegt, dass die Defraudation vor allem in der Nichtverbuchung von Einnahmen bestand, läuft er Gefahr, dass der Fiskus, dem diese Zusammenhänge klar sein müssen, ihn nach erfolgter Amnestierung dann wegen der Wust mit Nachsteuern und Bussen am Wickel nimmt. Defraudierende Grossisten werden daher bei Nichteinschluss der Wust praktisch kaum von der Amnestie Gebrauch machen können. Die Amnestie wird also eine halbe Sache bleiben, solange Ungewissheit herrscht, wie weit der Fiskus bei einer Amnestie seine Nachforschungen auf das Gebiet hinterzogener Warenumsatzsteuerbeträge ausdehnen wird.

Es lag mir daran, Ihnen diese Dinge bekanntzugeben, denn wenn wir schon eine Amnestie beschliessen lassen wollen, dann sollte sie möglichst umfassend sein und vom Volke auch angenommen werden können.

Obrecht: Ich habe eigentlich dem Votum von Freund Hans Nanny keine neuen Argumente beizufügen. Ich fühle mich aber doch gedrängt, zu dieser Frage auch einige Worte zu sagen, weil der Herr Kommissionspräsident mich gleichsam abgestempelt hat, indem er erklärte, ich sei bei der letzten Diskussion über die Amnestiefrage in diesem Rate als der grosse Gegner gegen unseren ausgezeichneten Kollegen Rudolf Mäder aufgetreten.

Herr Kollege Odermatt hat als Kommissionspräsident darauf hingewiesen, es sei eigentlich selten, dass die Bundesversammlung von den Anträgen des Bundesrates grundsätzlich abweiche und selbst eine eigene Lösung suche. Ich glaube, die Tatsache, dass einmal die Bundesversammlung selber das Heft in die Hand nimmt und eine eigene Lösung sucht, ist ein schönes Zeugnis für das Parlament. Es stellt sich nur die Frage, wer in casu besser placierte ist: der Bundesrat oder das Parlament. Wenn wir uns klar sind, dass die höchste Gewalt in unserem Staate bei Volk und Ständen liegt, so habe ich das Gefühl, dass diesmal der Bundesrat besser placierte ist, weil seine Vorlage dem Entscheid des Volkes, das ja zu dieser Frage aufgerufen war, entspricht, während das, was der Nationalrat tut und was wir uns zu tun anschicken, nicht mehr und nicht weniger ist als die Missachtung eines klaren Volksentscheides. Das Volk hat vor noch nicht allzu langer Zeit erklärt, dass es die Amnestie nicht wünsche, und ich glaube nicht, dass wir ihm entgegen diesem klaren Entscheid nach so kurzer Zeit heute schon wieder eine Vorlage unterbreiten dürfen, die genau das Gegenteil dessen will, was es entschieden hat.

Herr Kollege Hofmann hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Motion Mäder diesem Volksentscheid Rechnung getragen habe. Herr Kollege Hofmann sagte, damals sei nichts anderes möglich gewesen. Ja, was hat sich denn seither geändert? Haben wir irgendwelche Anhaltspunkte, dass das Volk seine Meinung geändert hätte? Ich sehe keine. Ich sehe im Hintergrund immer

nur die Finanzdirektoren gewisser Kantone, die glauben, mit der Steueramnestie ihre Finanzlage sanieren zu können, eine Rechnung, die vielleicht auch bei Annahme einer Amnestie nicht unbedingt und überall aufgehen dürfte. Aber dass Herr Kollege Hofmann hier diesen Finanzdirektoren Schützenhilfe leistet, ist eigentlich verwunderlich, weil sein Kanton ja der einzige ist, in dem man heute noch von einem Finanzwunder spricht. Er hätte doch solche Massnahmen für seine kantonalen Finanzen gar nicht nötig.

Herr Kollege Odermatt hat darauf hingewiesen, dass der Nationalrat mit gewaltiger Stimmenmehrheit diese Amnestievorlage angenommen habe, und er sagte, ein Widerstand unsererseits sei eigentlich aussichtslos. Hier vermag ich ihm nun gar nicht zu folgen. Ich glaube, wir können uns vom Nationalrat weder unter Pression setzen lassen noch können wir sagen, wir verzichteten angesichts des Stimmenverhältnisses im Nationalrat auf die Bekundung unserer eigenen Meinung. Wir haben unsere eigene Meinung ja letztes Jahr ausgesprochen, und ich sehe keine Gründe, nun eine völlige Kehrtwendung in dieser Meinung zu machen, nur weil der Nationalrat eine andere Auffassung hat. Wir dürfen, trotz des Stimmenverhältnisses im Nationalrat, nach unserem Gewissen entscheiden. Wenn wir eben abweichen vom Nationalrat und wenn der Nationalrat seinerseits wieder an seinem Beschluss festhält, wird eben diese Vorlage zwischen die Stühle fallen, und dann wird man vielleicht doch die andere wieder hervornehmen, der wir bereits zugestimmt haben.

Für mich sind es zwei Gründe, die gegen die Amnestie sprechen, über die ich nun einfach nicht hinweg kommen kann und die ich nach meiner Ueberzeugung nicht um das Linsengericht eines höheren Steuertrages verkaufen darf.

Nach meiner Ueberzeugung ist jede Amnestie, auf welchem Gebiete sie auch angewendet werde, eine Kapitulation der Staatsgewalt. Sie ist nichts anderes als das Eingeständnis des Staates, dass er seine Gesetze nicht durchsetzen kann. Ich glaube, es gibt nun nichts Gefährlicheres, vor allem in einem demokratischen Staate, als wenn das Volk den Eindruck erhält, der Staat sei von Zeit zu Zeit genötigt, dieses Eingeständnis seiner Ohnmacht zu bekunden. Es darf nicht so weit kommen, dass ein Teil des Volkes glaubt, man dürfe sich darauf verlassen, dass von Zeit zu Zeit die Gelegenheit kommen werde, da man sich ungestraft mit diesem Staat wieder arrangieren kann. Es scheint mir nichts die Staatsautorität und die Autorität der Gesetze mehr zu untergraben, als wenn der Staat sich von Zeit zu Zeit selbst wieder von seinen eigenen Gesetzen dispensiert. Ich glaube, das darf man nur in Notzeiten tun. Es würde uns nie einfallen, zu gewöhnlicher Zeit eine Amnestie im strafrechtlichen Sinne anzuwenden, sondern sie ist überhaupt nur denkbar in aussergewöhnlichen Zeiten, in Notzeiten. Wir können über die Steueramnestie nicht anders urteilen. Sie ist ein Mittel, das etwa einmal in einer Not des Staates angewendet werden kann. Ich hielt es durchaus für richtig, dass man mit den beiden Wehropfern der Kriegszeit die Amnestie verbunden hat, aber sie nun gleichsam aus dem Tag heraus ohne äusseren zwingenden Anlass anzuwenden, wäre meines Erachtens eine strafliche Abwertung dieser aussergewöhnlichen Massnahme.

Der zweite Grund liegt in der Ungerechtigkeit, die einer solchen Massnahme notgedrungen anhaftet. Ich will nicht von Rechtsungleichheit sprechen, denn im ju-

ristisch-technischen Sinne handelt es sich natürlich nicht um eine Rechtsungleichheit. Aber es ist eine Ungerechtigkeit, denn der ehrliche Steuerzahler muss sich hintergangen, düpiert fühlen, wenn diejenigen, die den Staat jahrelang unbesorgt betrogen haben, nun ungestraft mit weissem Hemd wieder in den Kreis der Anständigen zurückkehren sollen. Ich bin durchaus der Meinung, dass man die Rückkehr zur Ehrlichkeit erleichtern soll, denn es ist mancher in diese Situation hineingeraten, aus der er gerne wieder herauskäme; aber er hat Mühe, den Weg zu finden. Aber diese Rückkehr zur Ehrlichkeit darf nicht über die Hintertreppe geschehen. Wenn einer den Willen hat, zu den Ehrlichen zurückzukehren, dann soll er diese Ehrlichkeit offen bekunden und auch die Folgen auf sich nehmen. Von der Folge der Strafe können wir ihn dispensieren, da bin ich durchaus einverstanden. Aber wir können ihn mit Rücksicht auf die ehrlichen Steuerzahler nicht davon dispensieren, dass er die hinterzogene Steuer nachbezahlt.

Ich habe hier in diesem Saale gegen die Amnestie gekämpft vor drei oder vier Jahren, und ich habe das auch vor dem Volk getan. In diesem hohen Saale verliere ich nun leider meine Stimme, aber ich darf Ihnen versichern, dass, wenn der Ständerat dem Nationalrat folgen sollte, Sie mich auf dem Fechtboden in ungebrochenem Kampfesmut wiederfinden werden, wenn das Volk zum Entscheid aufgerufen sein wird.

Ich möchte Ihnen beantragen, gemeinsam mit meinem Kollegen Nanny, die Vorlage des Nationalrates abzulehnen und festzuhalten an unserem letztjährigen Beschluss.

Odermatt: Ich wurde aufmerksam gemacht, dass nicht nur der Kanton Luzern in der etwas heiklen Lage sei in bezug auf die Amnestie, sondern auch andere Kantone, wie der Kanton Uri. Es wird also auch bei diesen Kantonen, die eine kantonale Amnestie durchgeführt haben, das gleiche zu tun sein, dass sie eben mit den eidgenössischen Behörden die Verbindung aufnehmen, und zwar mit dem Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes und nicht, wie mich Herr Kollege Meier aufmerksam gemacht hat, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung primär. Denn er hat mir erklärt, dass ich damit eigentlich einen charakteristischen Zustand dargestellt hätte, indem man eben nicht mit dem Bundesrat, sondern in erster Linie mit den Beamten eines Departementes verkehre.

Ich möchte ferner auf folgenden Umstand hinweisen: Herr Kollege Nanny hat nun den Antrag gestellt, auf beide Vorlagen nicht einzutreten. Wir haben einen Beschluss gefasst, und zwar in bezug auf die Anschlussamnestie. Er hat keinen Antrag gestellt, an unserem letztjährigen Beschluss festzuhalten. Er hätte auch das tun können und damit wäre, wenn wir Festhalten beschlossen hätten, eine so bedeutende und unüberbrückbare Situation entstanden gegenüber dem Nationalrat, dass eben nachher die Vorlage auch beurteilt worden wäre. Ich hoffe aber, dass die Vollamnestie auch in unserer Rate Gnade findet, und zwar aus dem Grunde Gnade finde, weil es sich hier nicht um eine Kapitulation vor der Staatsgewalt oder eine Kapitulation der Staatsgewalt vor dem Sünder handelt. Wir kennen auch gesetzliche Bestimmungen, die an und für sich als eine Kapitulation der Staatsgewalt vor dem Verbrecher darstellen würden. Ich möchte daran erinnern, dass wir ja im Strafgesetz Verjährungsfristen für Verbrechen haben. Ich möchte daran erinnern, dass bei der

Verbrechensverfolgung die Untersuchungsorgane nicht immer das Verbrechen abklären und den Verbrecher fassen können, mit andern Worten: Es wird dann der Untersuch eingestellt. Bei der Verjährung erlischt überhaupt die Strafverfolgung von Gesetzes wegen. Dann könnte man bei der Verbrechensbekämpfung auch von einer Kapitulation der Staatsgewalt sprechen. Hier liegen aber doch die Verhältnisse etwas anders. Ich betone, dass die Mehrheit der Kommission respektive die einstimmige Kommission — bei zwei Enthaltungen — sich hinter den Antrag stellt, aber wir wollen inskünftig auch schärfere Massnahmen; bei der Wehrsteuergesetzgebung ist dann Gelegenheit, allfällige Bestimmungen aufzustellen in bezug auf eine Strafverschärfung bei der Steuerhinterziehung und in bezug auf die Bescheinigungspflicht.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Bonvin, président de la Confédération: Le problème de la fraude fiscale et de sa correction par des mesures disciplinaires et des amnisties périodiques a été défini par les uns et les autres. Je me souviens à ce propos de la première fois où, ingénieur de chantier, j'ai été appelé à soustraire des salaires extrêmement modestes de mes ouvriers les impôts pour les verser aux communes et aux cantons; et j'ai constaté ce jour-là qu'il y avait deux catégories de citoyens, ceux dont le revenu n'échappe pas à l'impôt et ceux dont le revenu peut y échapper, grâce à l'habileté et aux conseils de multiples sociétés créées à cet effet. Ce problème demeure et influencera le vote du peuple. Il a été exposé tout à l'heure par vos collègues, MM. Nanny et Obrecht. L'idée de cette amnistie procède de la volonté du peuple et des cantons, exprimée en 1964, lors de la présentation de l'amnistie générale, mais aussi de ce que l'on a considéré comme le torpillage de l'amnistie qui était en fait une raison d'Etat, à savoir les mesures complémentaires que l'on voulait prendre en vue d'éviter qu'à l'avenir la fraude soit aussi facile qu'auparavant. Tel est le problème posé et auquel le président de la commission vient de répondre partiellement.

M. Mäder, votre ancien collègue, avait pleinement raison à l'époque de rechercher, avec les éléments donnés, une amnistie cantonale et une amnistie complémentaire pour l'IDN. La difficulté provient, cependant, de la situation particulière de certains cantons par rapport aux autres, malgré le concordat intercantonal. Elle provient aussi de ce que l'impôt pour la défense nationale est prélevé par les cantons. Je suis arrivé à la conviction personnelle que si l'on pouvait homogénéiser davantage l'application de l'IDN et exercer un contrôle qui soit à peu près de la même rigueur dans tous les cantons, la situation ne serait peut-être pas aussi tendue dans certains d'entre eux. Mais en présentant une seconde variante à l'exécution de la motion Mäder, le Conseil fédéral avait le souci de tenir compte de la réalité d'aujourd'hui, à savoir qu'une partie des gens vivent dans un canton et travaillent dans un autre et qu'il y a un grand va-et-vient, une véritable osmose économique et sociale par-dessus les frontières cantonales. Et c'est pourquoi il a préféré une solution qui tienne compte des besoins des cantons: amnistie complémentaire là où les cantons veulent une amnistie cantonale mais simultanément égalité de traitement de l'ensemble des citoyens et possibilité pour tout citoyen travaillant ou habitant dans des cantons où l'amnistie

n'était pas introduite de s'annoncer par une simple déclaration et d'être aussi mis au bénéfice au moins de l'amnistie concernant l'impôt pour la défense nationale.

Donc le Conseil fédéral a eu le souci de traiter tous les citoyens sur le même pied. Et il l'a fait en présentant la variante que vous n'avez pas acceptée. Ce qui est arrivé? C'est que la variante a été un peu l'amorce vers la généralisation de l'amnistie. Votre collègue, M. Obrecht, a excellentement dit dans quelle situation se trouvait le Conseil fédéral en respectant la volonté populaire. Je l'en remercie et n'insiste pas. Le gouvernement estimait que la situation n'avait pas changé au point de justifier l'amnistie, mais que si vous la décidiez, il fallait l'accompagner de mesures qui rendent la fraude plus difficile qu'avant. La position du Conseil fédéral est donc toujours la même, c'est celle qu'il a exprimée dans son message du 6 juin 1966.

Il estime toujours préférable à toutes les autres solutions la déclaration spontanée personnelle sans suite pénale mais avec paiement des montants arriérés sous-traités, mais non encore prescrits. Il lui faut cependant être réaliste et reconnaître que le développement que la question a prise au cours des débats parlementaires a créé une situation nouvelle. Le Conseil fédéral a réservé de connaître la décision de la chambre prioritaire, la vôtre, par rapport à la proposition de la commission et du Conseil national. Par respect du conseil prioritaire, il a toujours affirmé qu'il se réservait de connaître votre avis parce qu'il s'agit au fond de l'entrée en matière sur un nouveau projet de loi qui est sorti du parlement et le Conseil fédéral tenait à connaître cet avis avant de fixer lui-même son attitude définitive. Il le fera donc tout à l'heure.

Quoi qu'il en soit — c'est le second point — le Conseil fédéral fait deux réserves: d'abord, il est toujours d'avis qu'une amnistie générale ne se justifie que si elle est assortie de mesures qui réprimant plus efficacement la fraude à l'avenir. Votre président a résolu le problème en disant que nous allons déphaser l'amnistie et que nous ne prendrons les mesures plus sévères que lorsque nous discuterons de la loi d'application de l'impôt pour la défense nationale qui est actuellement incorporée à la Constitution et qui doit en être sortie comme nous en avons sorti, par exemple, la loi sur l'impôt anticipé.

Les expériences que nous avons faites avec les amnisties précédentes, celles de 1950 et de 1945, permettent en effet de constater que la dernière a eu un succès beaucoup plus prononcé parce que des mesures efficaces avaient été mises en œuvre à ce moment-là. Malheureusement, la plus importante de ces mesures, soit l'impôt anticipé institué en 1944, a quelque peu perdu de son mordant du fait que les frontières qui étaient alors fermées ont été ouvertes au libre passage des capitaux.

Les contribuables qui décident froidement et délibérément de tromper le fisc sont indiscutablement «malhonnêtes», à la différence des fraudeurs d'occasion qui montent dans une catégorie de revenus supérieurs et se laissent surprendre par leur nouvelle situation. Si nous ne prenons pas de mesures de police fiscale, les gens habiles, c'est-à-dire ceux précisément que nous visons ici, se diront «Je serai aussi habile que par le passé malgré les mesures nouvelles. Je vais me présenter en enfant prodigue», et puis ils oublient que le retour de l'enfant prodigue ne peut se réaliser qu'une fois dans la vie tandis qu'eux désireraient que cela arrive tous les dix ans!

Le Conseil fédéral pense donc qu'il faut prévoir des mesures efficaces qui n'aient pas seulement l'apparence de l'efficacité. C'est la raison pour laquelle il s'est réservé, à titre éventuel, de suivre la proposition de votre commission tendant à biffer l'article 6 de l'arrêté d'exécution. J'estime aussi que votre Conseil, s'il accepte la proposition de la majorité de la commission, doit également accepter les précisions données par le président de la commission, à savoir que le Conseil n'exclut pas, mais au contraire désire même que l'on prenne des mesures de police fiscale mais qu'on les prenne avec un déphasage entre la loi générale d'amnistie et la loi d'exécution de l'impôt pour la défense nationale. Il importe donc de prendre des mesures et d'organiser le travail de telle sorte que le programme puisse être réalisé en fonction du temps disponible, si vous fixez l'entrée en vigueur de la loi au 1er janvier 1969.

Plusieurs membres de votre commission ont suggéré l'extension de l'amnistie aux infractions à la loi sur l'AVS. Une telle mesure n'est pas nécessaire car les effets de l'amnistie s'étendent *ipso facto* aux cotisations AVS.

En ce qui concerne son extension à l'impôt sur le chiffre d'affaires, la question pourrait se poser; mais nous y avons renoncé sur la base des déclarations faites par les associations professionnelles consultées, qui n'ont pas jugé utile de proposer d'étendre les effets de la loi à l'ICHA. Il convient de rappeler que la détermination des prestations soumises à l'ICHA est totalement indépendante de la taxation en vue de l'impôt sur le revenu et la fortune. Elle a lieu selon un procédé tout à fait différent. Il est vrai que, comme on l'a dit, le produit de cet impôt revient entièrement à la Confédération, mais il est vrai aussi que selon la jurisprudence constante, lorsqu'il y a surprise sans intention de fraude, les peines sont minimes. De plus, la mise en ordre est systématique et permanente. On peut donc dire qu'il y a amnistie permanente. Par contre, lorsque le paiement est étudié intentionnellement et plus ou moins systématiquement, la sanction est un peu plus grave, cela va de soi, tout en restant modérée. On ne peut en tout cas pas dire que l'administration fédérale ait appuyé sur le levier des actions disciplinaires de telle manière que les entreprises fautives ont excessivement été mises en danger. Cependant, nous continuerons d'approfondir l'étude de ce problème et si le besoin s'en fait sentir, nous tiendrons compte des suggestions de M. Bachmann lors de l'adaptation de l'impôt de consommation ou de l'ICHA, adaptation qui se profile à l'horizon des aménagements fiscaux que nous devrons envisager. Le titre du projet de loi devrait alors être adapté.

Le président de votre commission a soulevé le problème posé par le canton de Lucerne, en s'excusant presque d'avoir consulté le directeur des contributions avant le chef du Département des finances. Sa démarche était légalement justifiée puisque l'administration fédérale des contributions jouit, de par la loi, d'une certaine autonomie. Elle n'est pas subordonnée directement et totalement au Département des finances. C'est ainsi que le recours contre certaines décisions du directeur de l'administration fédérale des contributions a lieu devant le Tribunal fédéral et ne suit pas la voie administrative ordinaire. Etant donné l'indépendance relative dont jouit l'administration des contributions, votre président était donc en droit de prendre contact directement avec elle.

Quoiqu'il en soit, je puis déclarer qu'en principe, l'administration des contributions est au courant de la

situation des cantons de Lucerne et d'Uri, et qu'elle a déjà pris contact avec les services cantonaux intéressés. Le dialogue est ouvert et des mesures ont été prises pour suspendre les décisions jusqu'au moment où la loi en discussion aura reçu sa forme définitive. On peut donc considérer comme un fait acquis la compréhension de l'administration des contributions à l'égard de ce problème soulevé par votre rapporteur. Je puis vous donner l'assurance de principe, sans entrer dans les détails techniques, qui ne nous concernent pas, que l'administration saura faire preuve de la compréhension nécessaire et qu'une solution amiable pourra être trouvée avec l'administration fiscale des cantons de Lucerne et d'Uri pour résoudre les problèmes posés par le passage d'un régime à l'autre.

Président: Die Eintretensdebatte ist abgeschlossen. Es liegen zwei Anträge vor, jener der Kommission auf Eintreten auf die Beratung des Bundesbeschlusses über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie und der Antrag von Kollega Nännny auf Nichteintreten. Ich lasse abstimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Für den Antrag Nännny	9 Stimmen

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie

Arrêté fédéral concernant l'octroi d'une amnistie fiscale générale

Titel und Ingress

Abschnitte I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Chapitres I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen beantragen, die ganze Vorlage in globo zu genehmigen. Wir haben von der Kommission aus keine neuen Anträge gestellt, und der Text ist ja klar. Es handelt sich um die zwei Abschnitte I und II, die zu genehmigen sind, ohne Bemerkungen seitens der Kommission.

Président: Die Kommission beantragt Zustimmung in globo zum Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie. Wird eine autre Auffassung im Rat vertreten? — Das ist nicht der Fall.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusseentwurfes	23 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

Bundesgesetz über die Durchführung der allgemeinen Steueramnestie auf 1. Januar 1969 und die Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses

Loi fédérale concernant l'exécution de l'amnistie fiscale générale au 1er janvier 1969 et complétant l'arrêté relatif à l'impôt pour la défense nationale

Antrag der Kommission
Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Odermatt, Berichterstatter: Sie erinnern sich noch sehr wohl, dass nach Ansicht der Befürworter die allgemeine Amnestievorlage vom 27. September 1963, die als einzige, aber umstrittene Schlussfolgerung des Defraudationsberichtes des Bundesrates vom Parlament gezogen wurde, in der Volksabstimmung auf der Strecke blieb, weil im Stadium des Abstimmungskampfes auf Verlangen eines gegnerischen Komitees von der Eidgenössischen Steuerverwaltung die wehrsteuerrechtlichen Massnahmen bekanntgegeben wurden, die vorgesehen waren zur Verhinderung der weiten Defraudation. Die in Aussicht gestellten Vollzugsvorschriften wurden von einem Teil der Stimmbürger als zu weitgehend betrachtet. Deshalb lehnten sie die Vorlage ab. Für die diesmalige Abstimmung über eine neue Amnestievorlage soll der Bürger über die zu erwartenden Massnahmen zur Verhinderung der künftigen Defraudation verbindliche Weisungen erhalten. Die Vorberatung eines Bundesgesetzes über die Durchführung der allgemeinen Steueramnestie hat somit den Zweck, eine klare Ausgangslage für die eidgenössische Abstimmung zu schaffen. Damit wird aber ein Weg beschritten, dem Seltenheitswert kommt. Der Ausführungserlass wird auf einen Bundesbeschluss abgestützt, der vorerst die Abstimmung des Volkes und der Stände passieren muss. Das Ausführungsgesetz, das wir nun in Beratung ziehen wollen, erhält erst durch die Annahme der verfassungsrechtlichen Grundlage die nötige Stütze. Deshalb wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein Zeitplan aufgestellt für den Ablauf der parlamentarischen und nachparlamentarischen Behandlung der Verfassungsvorlage und des Ausführungsgesetzes. Dieser Zeitplan wurde Ihnen vorhin ausgeteilt. Sie können daraus ersehen, dass die Inkraftsetzung bei Annahme der Verfassungsgrundlage und bei Nichtergreifen des Referendums gegen das Bundesgesetz auf den 1. Januar 1969 möglich wäre. Dieses Vorgehen entspricht nicht den üblichen parlamentarischen Gepflogenheiten, aber anderseits stehen ihm keine verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Hindernisse entgegen. Mit diesem Procedere wird erreicht, dass der Bürger bei der Abstimmung über die Verfassungsvorlage zum voraus weiß, wessen Inhalts die Ausführungsbestimmungen zum Verfassungszusatz sind. Damit ergibt sich selbstverständlich auch für das Parlament selbst die moralisch bindende Verpflichtung, nach der Annahme der Verfassungsvorlage und vor der Durchführung der Schlussabstimmung in beiden Räten am Gesetz nichts mehr zu ändern. Es wäre dann vielleicht möglich, dass eine zweite Vorlage in Form eines Gesetzes unterbreitet werden müsste, wenn das Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen und es in der Abstimmung nicht die Sanktion des Volkes erhalten würde. Es würde aber die Zeit reichen, eine zweite Vorlage in den Räten zu beraten und nochmals dem Referendum zu unterstellen.

Im Namen der Kommission, die sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, beantrage ich Ihnen, bei zwei Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten.

M. Guisan: M. Nanny a bien voulu représenter la minorité que nous formions lui et moi. Je ne puis qu'approuver ce que lui et M. Obrecht ont dit tout à l'heure. Mais je crois que le second débat d'entrée en matière sur l'arrêté fédéral modifiant l'arrêté relatif à l'impôt pour la défense nationale mérite toute notre attention. Je comprends très bien les motifs pour lesquels on nous propose de nous exprimer sur le texte d'application de l'article constitutionnel avant même la votation populaire. Le but de l'opération est de donner certaines garanties au peuple et aux cantons quant à la façon dont ils seront traités si l'article constitutionnel est accepté en votation populaire.

M. le président de la commission a dit tout à l'heure que cette façon de procéder n'était pas conforme aux usages parlementaires mais qu'elle n'était pas pour autant contraire à la Constitution fédérale. Il ne suffit pas cependant qu'une proposition ne soit pas contraire à la Constitution pour que nous puissions nous en satisfaire et, à mes yeux, il y a de très bons motifs pour lesquels la façon de procéder qu'on nous propose n'est pas dans les usages parlementaires.

Alors que j'appartenais à un gouvernement cantonal, je me suis toujours refusé à ce que ce gouvernement indique en quoi que ce soit ses intentions quant à l'application des textes dont il proposait l'adoption par le Grand Conseil ou par le peuple. En fait, en votant cet arrêté d'application, nous prenons un engagement envers le peuple et les cantons. Nous leur promettons de les traiter conformément à l'arrêté d'exécution que nous avons d'ores et déjà voté avant la votation populaire. Mais pouvons-nous prendre cet engagement alors que nous n'avons pas encore procédé à la votation définitive et qu'en conséquence l'arrêté sera de nouveau soumis à nos débats?

M. Bachmann m'a fourni un excellent argument — bien que lui soit favorable à l'article constitutionnel — en invoquant l'impôt sur le chiffre d'affaires. M. Bachmann n'est pas absolument satisfait du mémoire adressé au Conseil des Etats, en particulier à la commission, sur l'impôt sur le chiffre d'affaires. M. le président de la Confédération vient de nous dire que le gouvernement continuera d'étudier avec soin le problème de l'inclusion éventuelle de cet impôt dans l'arrêté d'exécution. Or ce qu'on nous propose, c'est un arrêté relatif à l'impôt pour la défense nationale et nous déciderions d'ores et déjà de limiter l'arrêté d'exécution à cet impôt alors que nous ne savons pas — cela résulte des débats qui viennent de se dérouler — si l'impôt sur le chiffre d'affaires ne doit pas être inclus dans les textes d'exécution de l'article constitutionnel.

Il n'est pas douteux que la campagne sur l'article constitutionnel — où je prendrai la même attitude que MM. Nanny et Obrecht; je suis opposé à cet article et je le combatrai, mais c'est là une autre question — fera apparaître des éléments de la question que nous ne voyons pas aujourd'hui et dont nous devrons tenir compte, si l'article est adopté, dans la législation d'exécution.

La décision que nous sommes invités à prendre en nous ralliant au projet officiel me paraît avoir une portée considérable. Est-ce que dorénavant, chaque fois que les Chambres fédérales proposeront un article constitutionnel, on va leur demander leurs intentions en ce qui concerne l'exécution dudit article? Est-ce que nous ne pourrons plus adopter une règle fondamentale sans nous lier d'avance? Il me paraît extrêmement fâcheux

que nous nous liions ainsi par un arrêté d'exécution qui est à moitié adopté. Nous le discutons, mais nous ne l'adoptons pas. Nous nous engageons mais nous ne sommes pas certains de pouvoir tenir cet engagement. C'est un problème qui dépasse celui de l'amnistie fiscale.

Ma proposition est que nous ne devons pas entrer en matière sur l'arrêté d'exécution et que les Chambres ne doivent se préoccuper de cet arrêté que lorsque l'article constitutionnel qu'il s'agira éventuellement d'exécuter, s'il est adopté par le peuple et les cantons, sera accepté comme tel. Je vous propose donc de ne pas entrer en matière sur l'arrêté.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten) 17 Stimmen
Für den Antrag Guisan (Nichteintreten) 13 Stimmen

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel, Ingress — Titre et préambule

Odermatt, Berichterstatter: Zu Titel und Ingress muss ich bemerken, dass gemäss Antrag der Kommission und je nach den Beschlüssen, die wir in der Detailberatung fassen werden, eine Änderung eintreten kann. Ich empfehle Ihnen deshalb, die Bereinigung des Titels am Schlusse der Beratung vorzunehmen.

Zurückgestellt — Réservé

I. Durchführung der Steueramnestie

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates . . .

I. Exécution de l'amnistie fiscale

Article premier

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: Zu den Absätzen 1, 3 und 4 von Artikel 1 habe ich keine Bemerkungen anzubringen. Im Absatz 2 wird die vollständige und genaue Angabe aller Bestandteile des Einkommens und Vermögens in der Wehrsteuererklärung für die Jahre 1969 und 1970 und in der im Jahre 1969 einzureichenden Steuererklärung für die Kantons- und Gemeindesteuern als Voraussetzung für die Amnestie verlangt. Auf die Angaben in den kantonalen Steuererklärungen muss heute teilweise abgestellt werden, da das Vermögen natürlicher Personen nicht mehr von der Wehrsteuer erfasst wird. Ich beantrage Ihnen, den Artikel 1 zu genehmigen.

Angenommen — Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: Der Artikel 2 behandelt die Auswirkungen der Steueramnestie auf die einzelnen Steuerarten, für welche die Amnestie in Anspruch genommen werden kann. Die Natur der Steuern und

Abgaben ist verschiedenartig. Deshalb ist in den Buchstaben a—d die besondere steuertechnische Ausgestaltung in bezug auf die Amnestiewirkung umschrieben. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 3—5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

II. Abänderung und Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses

Art. 6

Antrag der Kommission

Streichen.

II. Modification et complément de l'arrêté concernant la perception d'un impôt pour la défense nationale

Art. 6

Proposition de la commission

Biffer.

Odermatt, Berichterstatter: Im Abschnitt II wurde vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement eine Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses vorgeschlagen. Es ging dabei um die Verankerung der Auskunfts- und Bescheinigungspflicht Dritter als Mittel zur Verhinderung der Steuerdefraudation. Für juristische Personen, Arbeitgeber, Versicherungsgesellschaften, Schuldner und Gläubiger des Steuerpflichtigen besteht die Bescheinigungspflicht schon nach heute geltendem Recht. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement erachtet aber diesen Kreis der verpflichteten Personen für die Praxis als zu eng und möchte alle neuern Formen vertraulicher Vertragsverhältnisse erfassen. Deshalb sollten auch unter anderem Treuhänder und Vermögensverwalter der Bescheinigungspflicht unterstellt werden. In diesem Sinne wurde eine Ergänzung von Artikel 90, Absatz 6, des Wehrsteuerbeschlusses beantragt. Der Nationalrat stimmte dieser Abänderung und Ergänzung zu. Hingegen lehnte er die Ergänzung von Artikel 90 mit einem Absatz 6bis mit 77 zu 55 Stimmen ab. Der Text von Artikel 90, Absatz 6, hatte gemäss Antrag des Bundesrates folgenden Wortlaut:

«Unterlässt es der Wehrsteuerpflichtige trotz Mahnung, die Bescheinigung nach Absatz 6 beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, die Bescheinigung vom Verpflichteten einzufordern. Dieser hat die Bescheinigung innert der anberaumten Frist der Veranlagungsbehörde einzusenden. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.»

Mit dieser Formulierung sollte die direkte und subsidiäre Bescheinigungspflicht eingeführt werden. Anderseits ist nicht zu leugnen, dass diese Formulierung beim Stimmbürger ein gewisses Misstrauen erweckt, das ihn leicht zu einem Nein gegenüber der Amnestievorlage veranlassen könnte. — Der Nationalrat lehnte diesen Absatz 6bis ab, um nicht die Verfassungsvorlage zu gefährden.

In der bereits zitierten Zuschrift vom Juli 1967 der Eidgenössischen Steuerverwaltung an die Mitglieder der

ständigerlichen Kommission wurde mitgeteilt, dass der Bundesrat dafür eintrete, dass der Absatz 6 von Artikel 90 des Wehrsteuerbeschlusses gestrichen werde, wenn in Artikel 90 der Absatz 6bis nicht aufgenommen werde. Ein Antrag, den Absatz 6bis in die Vorlage aufzunehmen, wurde nicht gestellt. Damit war es für die Kommission gegeben, die Abänderung und Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses ganz zu streichen, was einstimmig beschlossen wurde. Ich ersuche Sie, diesem Streichungsantrag der Kommission zuzustimmen.

Damit soll es in bezug auf die Bescheinigungspflicht wenigstens vorläufig sein Bewenden haben. Wir werden also den Status quo beibehalten. Es wird dann aber möglich sein, im Wehrsteuergesetz neue Bestimmungen über die Bescheinigungspflicht aufzunehmen. Dann kann auch geprüft werden, ob der Steuerdefraudation durch stärkere Strafsanktionen zusätzlich begegnet werden könnte.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, die Ihnen empfiehlt, den Abschnitt II zu streichen.

Angenommen — Adopté

III. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7, 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

III. Dispositions transitoires et finales

Art. 7, 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Odermatt, Berichterstatter: Die Uebergangs- und Schlussbestimmungen werden dann in der Vorlage unter II figurieren, weil der bisherige Abschnitt II gestrichen worden ist. Ich beantrage Ihnen, den Artikeln 7 und 8 zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Titel

Bundesgesetz über die Durchführung der allgemeinen Steueramnestie auf 1. Januar 1969

Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre

Loi fédérale concernant l'exécution de l'amnistie fiscale générale au 1er janvier 1969

Préambule

Adhérer à la décision du Conseil national.

Präsident: Zufolge Wegfalls von Abschnitt II, betreffend Abänderung und Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses, kann der Titel des Bundesgesetzes gekürzt werden. Er muss nun lauten:

«Bundesgesetz über die Durchführung der allgemeinen Steueramnestie auf 1. Januar 1969.»

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	18 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 28. September 1967

Séance du 28 septembre 1967, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Rohner

9659. Massnahmen zugunsten des Rebbaues. Verlängerung des Bundesbeschlusses

Mesures temporaires

en faveur de la viticulture.

Prorogation de l'arrêté fédéral

Siehe Seite 153 hiervor — Voir page 153 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 19. September 1967
Décision du Conseil national du 19 septembre 1967

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	37 Stimmen
(Einstimmigkeit)	

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 2. Oktober 1967

Séance du 2 octobre 1967, après-midi

Vorsitz — Présidence: Herr Rohner

9605. Tabakbesteuerung. Bundesgesetz Imposition du tabac. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 10. Januar 1967
(BBl I, 117)

Message et projet de loi du 10 janvier 1967 (FF I, 113)

Beschluss des Nationalrates vom 27. Juni 1967
Décision du Conseil national du 27 juin 1967

Antrag der Kommission
Eintreten.

Proposition de la commission
Passer à la discussion des articles.

Anschlussamnestie für die Wehrsteuer. Bundesbeschluss

Amnistie fiscale concernant l'impôt pour la défense nationale. Arrêté fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	9474
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1967
Date	
Data	
Seite	283-293
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 735